

Versatel AG | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

vorab per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

Constanze Müller | Fon + 49 (0) 211 / 52283 - 568
Fax + 49 (0) 211 / 52283 - 222
Standort: Düsseldorf
Email constanze.mueller@versatel.de
www.versatel.de

Düsseldorf, 20. Juli 2011

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Genehmigung der Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen sowie den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 30.06.2011 wurden von der BNetzA Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse (MFG), den Zugang zu Kabelkanalanlagen (KKA) sowie den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser der Telekom Deutschland GmbH (TD) vorgeschlagen. Stellvertretend für die einzelnen Unternehmen der Versatel-Gruppe nimmt die Versatel AG die Möglichkeit zur Stellungnahme gern wahr.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zunächst mit einigen einleitenden Worten über die gegenwärtige gesellschaftsrechtliche Struktur der Versatel-Gruppe informieren: Die Versatel AG hält über Zwischengesellschaften 100% der Anteile an den Einzelgesellschaften Versatel Süd GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel West GmbH, TROPOLYS Service GmbH, TROPOLYS Netz GmbH und Versatel Breis-Net GmbH.

Die Versatel AG ist berechtigt, sämtliche Tochtergesellschaften zu vertreten; ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert. Um die Kommunikation zwischen Ihnen und den Unternehmen der Versatel-Gruppe zu vereinfachen, ist die Versatel AG zukünftig alleiniger Ansprechpartner für alle die Einzelgesellschaften betreffenden Angelegenheiten. Wir möchten Sie daher bitten, Kontakt stets über die Versatel AG (im Folgenden Versatel) mit den oben angegebenen Kontaktdaten in Düsseldorf zu führen.

Die von TD beantragten Entgelte hat die BNetzA größtenteils erheblich abgesenkt. Die Entgelte für die monatliche Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern zwischen HVt und KVz hat sie in Höhe von 69,22 € genehmigt und damit im Vergleich zu dem von TD beantragten Entgelt (348,93 €) um rd. 80% abgesenkt.

Die von der BNetzA vorgeschlagenen Entgelte für die monatliche Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern bewertet Versatel kritisch, da sie im Vergleich zu den von TD beantragten Entgelten deutlich zu niedrig festgesetzt wurden.

Das Entgelt für die monatliche Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern zwischen HVt und KVz ist für Versatel von besonderer Bedeutung. Aufgrund unseres - oftmals in günstiger Lage zum HVt bzw. KVz/MFG gelegenen – engmaschigen Netzes und überschaubarer Grabungskosten beabsichtigt Versatel eine Anbindung von KVz/MFG primär über Versatel-eigene Infrastruktur, insbesondere auch Glasfaser zu realisieren. Das im gegenständlichen Verfahren festzulegende Entgeltniveau hat daher erheblichen Einfluss auch auf die Vermarktung Versatel-eigener Infrastruktur.

Das von TD beantragte Entgelt für die monatliche Überlassung von zwei unbeschalteten Glasfasern übersteigt aus unserer Sicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 31 Abs. 1 und 2 TKG) nicht und ist daher genehmigungsfähig. Zwar ist das beantragte Entgelt aufgrund der umfangreichen Schwärzungen in den Kostenunterlagen im Detail nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis hält Versatel das von TD beantragte Entgelt allerdings für angemessen und das von der BNetzA nunmehr vorgeschlagene Entgelt infolgedessen für deutlich zu niedrig festgelegt.

Durch die Genehmigung eines solch niedrigen Entgeltes wird unserer Auffassung nach ein zu niedriges Entgeltniveau gesetzt. Investitionen in den Breitbandausbau durch alternative Netzbetreiber wie Versatel, aber auch entsprechende Breitbandinvestitionen der TD – wie hier in FTTC – werden durch entsprechend niedrige Entgelte entwertet, da nur noch Angebote mit sehr geringer Marge möglich und die Rentabilität eines Netzausbaus in Frage gestellt wird. Nach Auffassung von Versatel erscheint es allerdings insbesondere auch zur Erreichung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung wichtig, entsprechend dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG festgeschriebenen Regulierungsziel Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Entgelte für entsprechende Vorleistungsprodukte daher nicht zu niedrig festzusetzen.

3. Antrag

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, die Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser in der von der TD beantragten Höhe zu genehmigen.

versatel

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel AG



i.V. Marco Goymann
Director Regulatory Affairs



i.A. Constanze Müller
Manager Regulatory Affairs